

Leitfaden des Betriebsführerbeirats
im Bundesverband WindEnergie

„Anforderung an Gutachter und Sachverständige“

Verabschiedet am 29. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Anforderungen an den Gutachter	1
2. Anforderungen an die Dokumentation	1
3. Festlegen von Mindeststandards und Abgrenzungskriterien für die verschiedenen Gutachten.....	1
4. Anforderungen an das Gutachten	2

1. Anforderungen an den Gutachter

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Höhentauglichkeit G41“
- Erste-Hilfe-Kurs
- Theoretische und Praktische Ausbildung „Steigen und Retten“ (nach BGR198 und BGR199)
- Fach Know-how für den beauftragten Anlagentyp / Fachgebiet (Qualifikationen und Referenzen)
- Bestätigung der Einhaltung aller arbeitssicherheitsrelevanten Anforderungen nach BG 657, VDE, und weiteren relevanten Regelungen
- Bestätigung der Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen zum Betrieb der WEA nach Betriebshandbuch

Vor der Erstbeauftragung wird der Gutachter aufgefordert, einen Nachweis bzw. Bestätigung über die Anforderungen zu erbringen.

2. Anforderungen an die Dokumentation

- 2x Original, Papier mit Unterschrift zur Weitergabe an den Betreiber und den Hersteller
- 1X PDF Dokument incl. Unterschrift zur elektronischen Speicherung
- 1X offene Version im .doc Format
- 1X Mangelübersicht im .xls Format

3. Festlegen von Mindeststandards und Abgrenzungskriterien für die verschiedenen Gutachten

Vordefinierte Tätigkeits- und Inhaltsbeschreibung für die unterschiedlichen Gutachten als Basis der gutachterlichen Arbeit:

- Gutachten zur Abnahme (Bauabnahme)
- Gutachten zum Ende der Gewährleistung
- Wiederkehrende Prüfung durch Gutachter
- Maschinengutachten
- Rissuntersuchung an Stahlteilen
- Getriebegutachten
- Schwingungsgutachten
- Ölanalyse
- Fundamentsockel
- Rotorblattgutachten

4. Anforderungen an das Gutachten

Die beauftragten Gutachten müssen so erstellt werden, dass der zum Zeitpunkt des Gutachtens festgestellte technische Zustand der WEA eineindeutig beschrieben wird.

Eine Bewertung des Zustands ist nur dann möglich, wenn hierfür eindeutige, nachvollziehbare Kriterien (anerkannte Normen, Richtlinien sowie gesetzliche Grundlagen wie EN, DIN, VDE, BG usw.) zugrunde gelegt und benannt werden können. Der Gutachter soll festlegen, ob die gefundenen Zustände Mängel darstellen (Unterteilt nach Wartungs- oder Konstruktionsmangel) oder nicht. Vom Gutachter wird bei der Erstellung des Gutachtens eine „wissenschaftliche Vorgehensweise“ erwartet. Das bedeutet, dass er größtmögliche Objektivität bei der Bewertung der Sachverhalte walten lassen soll. Des Weiteren sollen alle Parameter rund um Analyse- und Messverfahren genau dokumentiert werden, um sie für Außenstehende nachvollziehbar und für Nachmessungen vergleichbar zu machen. Aussagen und Schlussfolgerungen müssen logisch nachvollziehbar sein, Quellen auf die Bezug genommen wird müssen benannt werden.

- Eindeutige Beschreibung des vorgefundenen Ist-Zustands
- Bewertung des Mangels mittels Vergleich (Erfahrung, Normen usw.)
- Einstufung des Zustands - Mangel ja oder nein, Gewährleistung Konstruktion oder Wartung-
- Vorschlag über Mangelbeseitigungsmaßnahme soweit dies möglich ist
- Falls Bereiche nicht ausreichend untersucht werden können, um die geforderten Aussagen treffen zu können, muss der Gutachter einen Vorschlag zu weiteren notwendigen Untersuchungen machen.

Hierbei können folgende Fragen offen bleiben, die dann in der Diskussion mit dem Hersteller geklärt werden müssen:

- Wie soll die WEA zum Zeitpunkt des Gutachtens aussehen?
- Festgestellter Status = Neuzustand – zeitlich bedingter Verschleiß
- Ist der festgestellte technische Zustand der Sollzustand der WEA?
- Definition des Sollzustands